

Donnerstag, 27. April 1967.

Kolumbien - Investitionsschutz-
abkommen.

Volkswirtschaftsdepartement. Antrag vom 20. April 1967 (**Bei-
lage**).

Politisches Departement. Mitbericht vom 24. April 1967 (Ein-
verstanden).

Antragsgemäss und mit Zustimmung des Politischen Departements
hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

1. Das Abkommen betreffend den Schutz und die Förderung von In-
vestitionen mit Kolumbien sowie die dazugehörenden beiden Briefe
werden genehmigt;
2. Herrn Jean Merminod, schweizerischer Botschafter in Kolumbien,
wird ermächtigt, das Abkommen und die beiden Briefe zu unter-
zeichnen;
3. Die Bundeskanzlei wird beauftragt, die entsprechende Vollmacht
auszustellen;
4. Das Abkommen (ohne Briefe) wird in die amtliche Gesetzessammlung
aufgenommen, sobald es in Kraft getreten ist.

Protokollauszug an das **Volkswirtschaftsdepartement** (Chef,
Generalsekretariat, Handel (10)); an das Politische Departement
(6); an die Bundeskanzlei.

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:

Ch. Ogi

Bern, den

An den Bundesrat

Gre. - Kolumbien 821

Kolumbien - Investitionsschutzabkommen

Die gemeinsam mit dem Eidg. Politischen Departement verfolgte Absicht, mit lateinamerikanischen Ländern bilaterale Abkommen betreffend den Schutz und die Förderung von Investitionen abzuschliessen - wir verweisen diesbezüglich auf unsere Anträge vom 6. September 1965 und 6. Juli 1966 betreffend derartige Abkommen mit Costa Rica und der Republik Honduras - lässt sich auch in Kolumbien verwirklichen. Die im Juli 1965 mit diesem Lande begonnenen Besprechungen führten zur Bereinigung eines Textes, dessen französische Fassung beiliegt. Er entspricht, abgesehen von einigen unbedeutenden redaktionellen Verbesserungen, jenen die mit Costa Rica und der Republik Honduras unterzeichnet wurden. Auch dieses Abkommen bezweckt: den Schutz der Investitionen; ihre mindestens gleiche Behandlung wie die der nationalen Investitionen oder, wo günstiger, wie die der meistbegünstigten Nation; den freien Transfer von Erträgnissen, Royalties, Amortisationen und des Erlöses einer allfälligen Liquidation; die Zahlung und Ueberweisung einer angemessenen Entschädigung im Falle einer Expropriation und ein Schiedsverfahren für die Bereinigung möglicher Differenzen. Dem Abkommen beigelegt sind zwei vertrauliche Briefe betreffend die Interpretation von Artikel 3 und 6: einmal musste der kolumbianischen Verfassung Rechnung getragen werden, die Enteignungen ohne Entschädigung vorsieht, wenn die Expropriation zu einer Wertsteigerung des nicht enteigneten Teils eines Besitzes führt und der Eigentümer auf diese Weise Kompensation erhält; im zweiten Brief wird festgelegt, dass das in Artikel 6 des Abkommens vorgesehene internationale Schiedsgericht erst angerufen werden kann, wenn die innerstaatlichen Rechtsmittel erschöpft sind. In beiden Fällen handelt es sich um Ausnahmebestimmungen, die ohne besondere Tragweite sind und namentlich den Inhalt und die Wirkung des Abkommens nicht schwächen. Sie wurden nicht direkt ins Abkommen aufgenommen, weil wir beabsichtigen, den vorliegenden Text, in möglichst unveränderter Form, auch noch andern lateinamerikanischen Ländern als Modell zu unterbreiten.

Das Abkommen wird in Kraft treten, sobald die verfassungsmässigen Vorschriften über den Abschluss von internationalen Verträgen in beiden Ländern erfüllt sind. Es wird für die Dauer von fünf Jahren abgeschlossen und jeweils stillschweigend um zwei Jahre verlängert, sofern es nicht sechs Monate vor Verfall gekündigt wird.

- 2 -

Dem Abkommen mit Kolumbien kommt grössere Bedeutung zu als jenen mit den beiden erwähnten zentralamerikanischen Ländern. In Kolumbien ist, vor allem in Industriebetrieben (Eternit, Nestlé, Ciba, Hoffmann-La Roche, Sandoz, Firmenich, Schindler und BBC) und in wesentlich kleinerem Ausmass auch in der Versicherungsbranche (Bâloise) sowie im Handel, bisher bereits schweizerisches Kapital im Werte von etwa 50 Millionen Franken investiert worden. Daneben haben Schweizerbürger in diesem Lande Firmen (hauptsächlich Vertretungen schweiz. Exporteure) gegründet, deren Kapital heute auf rund 5 Millionen Franken geschätzt wird.

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen und auf den Bundesbeschluss vom 27. September 1963, mit dem Sie ermächtigt wurden, Verträge betreffend den Schutz und die Förderung von Investitionen abzuschliessen, stellen wir den

A n t r a g :

1. Das Abkommen betreffend den Schutz und die Förderung von Investitionen mit Kolumbien sowie die dazugehörenden beiden Briefe zu genehmigen;
2. Herrn Jean Merminod, schweizerischer Botschafter in Kolumbien, zu ermächtigen, das Abkommen und die beiden Briefe zu unterzeichnen;
3. Die Bundeskanzlei zu beauftragen, die entsprechende Vollmacht auszustellen;
4. Das Abkommen (ohne Briefe) in die amtliche Gesetzessammlung aufnehmen zu lassen, sobald es in Kraft getreten ist.

EIDG. VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT

Beilage

P.A. Eidg. Volkswirtschaftsdepartement
(Chef, Generalsekretariat, Handel [10]);
Eidg. Politisches Departement [6];
Bundeskanzlei.

Kopie: Eidg. Politisches Departement [4]
Schweiz. Botschaft, Bogotá
Vorort des Schweiz. Handels- und Industrie-Vereins Zürich
HH, Botschafter Jolles, Direktor
Botschafter Micheli, Generalsekretär EPD
Minister Marcuard, Chef der Abtlg. Techn. Zusammenarbeit EPD
Dr. Aebi, Direktor des Vororts
Botschafter Weitnauer
Minister Grübel, Languetin, Probst,
Vizedirektoren Bühler, Marti, Moser,
Lo, Hf, Gre, Ae.